



GEMEINDE
HIRSCHTHAL
AARGAU

Einladung und Vorlagen

zur Ortsbürgergemeindeversammlung vom
Freitag, 7. Dezember 2018, 19.30 Uhr,
in der Mehrzweckhalle Hirschmatt

zur Einwohnergemeindeversammlung vom
Freitag, 7. Dezember 2018, 20.00 Uhr,
in der Mehrzweckhalle Hirschmatt

Stimmrechtsausweise siehe letzte Umschlagseite

Traktandenlisten	3
Einladung und Hinweise	4
Ortsbürgergemeindeversammlung Berichte und Anträge	6
Einwohnergemeindeversammlung Berichte und Anträge	10
Anhang	
Budget 2019 der Einwohnergemeinde	21
Aufgaben- und Finanzplan 2019-2023	25
Budget 2019 der Ortsbürgergemeinde	26
Stimmrechtsausweise (vierte Umschlagseite)	

Traktanden

Ortsbürgergemeindeversammlung

1. Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 8. Juni 2018
2. Budget 2019
3. Verschiedenes und Umfrage

Einwohnergemeindeversammlung

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 8. Juni 2018
2. Genehmigung kommunaler Reglemente:
 - 2.1 Erschliessungsreglement
 - 2.2 Wasserreglement
 - 2.3 Abwasserreglement
3. Ersatzbeschaffung Pikettfahrzeug für die Regiowehr Suhrental;
Verpflichtungskredit Fr. 93'405.00 (Gemeindeanteil Hirschthal)
4. Budget 2019 mit einem Steuerfuss von 105 % (unverändert)
5. Verschiedenes und Umfrage

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Der Gemeinderat lädt Sie zu den ordentlichen Budgetgemeindeversammlungen der Ortsbürgergemeinde und Einwohnergemeinde vom Freitag, 7. Dezember 2018 freundlich ein.

Die Traktandenlisten zu den Versammlungen finden Sie auf der vorangehenden Seite, die erläuternden Berichte und Anträge des Gemeinderates zu den einzelnen Traktanden auf den nachfolgenden Seiten dieser Vorlage (siehe auch Inhaltsverzeichnis). Bitte beachten Sie ferner folgende

Hinweise:

- **Aktenauflage:** Die Akten zu den einzelnen Sachgeschäften liegen vom 22. November 2018 bis 6. Dezember 2018 bei der Gemeindeverwaltung während den Bürozeiten zur Einsichtnahme durch die Stimmberechtigten öffentlich auf. Die detaillierten Budgetunterlagen können auf Wunsch in gedruckter Form bezogen werden. Sie sind ausserdem auf der Gemeindehomepage www.hirschthal.ch unter der Rubrik «Verwaltung/Aktuelles» abrufbar.
- **Stimmrechtsausweise:** Die auf der vierten Umschlagseite dieser Broschüre enthaltenen separaten Stimmrechtsausweise für die Einwohner- und für die Ortsbürgergemeindeversammlung sind abzutrennen und den Stimmzählern beim Eingang zum Versammlungslokal abzugeben.
- **Abstimmungen** werden offen vorgenommen, wenn nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt. Es entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit gibt bei offenen Abstimmungen der Vorsitzende den Stichentscheid.
- **Antragsrecht:** Die Stimmberechtigten haben das Recht, zu den in der Traktandenliste aufgeführten Sachgeschäften Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache zu stellen. Anträge zur Geschäftsordnung sind sogenannte formelle Anträge (z.B. Änderung der Traktandenfolge, Rückweisungsantrag). Anträge zur Sache sind solche materieller Natur (z.B. Änderungsantrag). Anträge müssen an der Versammlung mündlich vorgetragen werden. Sie erleichtern die Versammlungsleitung, wenn Sie umfangreiche Begehren und Abänderungsforderungen dem Versammlungsleiter schriftlich übergeben.
- **Anfragerecht:** Jeder Stimmberechtigte kann zur Tätigkeit der Gemeindebehörden und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen. Diese sind sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten. Daran kann sich eine allgemeine Aussprache anschliessen.

- **Vorschlagsrecht:** Jeder Stimmberechtigte ist befugt, unter dem Traktandum «Verschiedenes und Umfrage» die Überweisung eines neuen Gegenstandes, der in den Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung fällt, an den Gemeinderat zum Bericht und Antrag vorzuschlagen. Stimmt die Versammlung einem solchen Antrag (Überweisungsantrag) zu, hat der Gemeinderat den betreffenden Gegenstand zu prüfen und auf die Traktandenliste der nächsten Versammlung zu setzen. Ist dies nicht möglich, so sind der Versammlung die Gründe darzulegen.
- **Ausstandspflicht:** Hat bei einem Verhandlungsgegenstand ein Stimmberechtigter ein unmittelbares und persönliches Interesse, weil er für ihn direkte und genau bestimmte, insbesondere finanzielle Folgen bewirkt, so haben er und sein Ehegatte bzw. eingetragener Partner, seine Eltern sowie seine Kinder mit ihren Ehegatten bzw. eingetragenen Partnern vor der Abstimmung das Versammlungslokal zu verlassen. Für die Mitglieder der Verwaltung und die Direktoren von Gesellschaften mit juristischer Persönlichkeit sowie für Mitglieder von Personengesellschaften gilt die gleiche Ausstandspflicht, wenn ein Verhandlungsgegenstand die Interessen der von ihnen vertretenen Gesellschaft unmittelbar berührt.
- **Abschliessende Beschlussfassung:** Die Gemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens ein Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht.
- **Fakultatives Referendum:** Nicht abschliessend gefasste positive und negative materielle Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Zehntel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen seit Veröffentlichung im «Landanzeiger» schriftlich verlangt wird. Nicht dem Referendum unterstellt sind aufgrund eines Bundesgerichtsurteils Beschlüsse über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts (Einbürgerungen). Die Gemeindeversammlung entscheidet diesbezüglich endgültig.
- Wir danken Ihnen im Voraus für eine faire Diskussion im Rahmen der demokratischen Spielregeln.
- **Im direkten Anschluss an die Einwohnergemeindeversammlung wird den Anwesenden im erweiterten Foyer ein Apéro ausgeschrieben.**

**Berichte und Anträge zu den Traktanden der
Ortsbürgergemeindeversammlung**

Traktandum 1 Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 8. Juni 2018

Das Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 8. Juni 2018 ist vom Gemeinderat geprüft und für richtig und vollständig befunden worden. Die Aufzeichnungen entsprechen dem tatsächlichen Verhandlungsverlauf und die gefassten Beschlüsse sind korrekt festgehalten.

Das Protokoll kann während der Aktenauflage bei der Gemeindekanzlei durch die Stimmberechtigten eingesehen werden.

Antrag Das Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 8. Juni 2018 sei zu genehmigen.

Traktandum 2 Budget 2019

Das Budget 2019 der Ortsbürgergemeinde (Erfolgsrechnung) mitsamt den zugehörigen Erläuterungen wird im Anhang dieser Vorlage in einer gekürzten Fassung präsentiert (siehe Inhaltsverzeichnis).

Interessierte Stimmberechtigte können die gesamten Budgetunterlagen während der Aktenaufgabe bei der Abteilung Finanzen einsehen oder in gedruckter Form beziehen. Daneben besteht die Möglichkeit, die Budgetdetails auf der Gemeindehomepage www.hirschthal.ch unter der Rubrik «Verwaltung/Aktuelles» abzurufen.

Die Finanzkommission hat das Budget 2019 im Sinne der gesetzlichen Vorschriften geprüft und empfiehlt es zur Genehmigung.

Antrag Das Budget 2019 der Ortsbürgergemeinde sei zu genehmigen.

Traktandum 3 Verschiedenes und Umfrage

**Berichte und Anträge zu den Traktanden der
Einwohnergemeindeversammlung**

Traktandum 1 Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 8. Juni 2018

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 8. Juni 2018 ist vom Gemeinderat geprüft und in allen Teilen für richtig und vollständig befunden worden. Die Aufzeichnungen entsprechen dem tatsächlichen Verhandlungsverlauf und die gefassten Beschlüsse sind korrekt festgehalten.

Das Protokoll kann während der Aktenaufgabe bei der Gemeindekanzlei durch die Stimmberechtigten eingesehen werden.

Antrag Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 8. Juni 2018 sei zu genehmigen.

1. Ausgangslage

1.1 Gesetzliche Grundlage

Das Kantonale Baugesetz (BauG) beauftragt die Gemeinden im Sinne des Bundesrechts, Reglemente zu schaffen, welche die Finanzierung von Erschliessungsanlagen wie Strassen, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und elektrische Energie regeln (§ 34 BauG).

1.2 Aktuelle Situation

Die Gemeinde Hirschthal verfügt zurzeit über ein rechtsgültiges Wasserreglement aus dem Jahr 1988 sowie ein rechtsgültiges Abwasserreglement aus dem Jahr 1987 inkl. der jeweils zugehörigen Tarife. Seit dem Erlass dieser Reglemente durch die Gemeindeversammlung haben sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie auch die technischen Vorschriften in verschiedenen Bereichen verändert.

Was bislang in Hirschthal gänzlich fehlt, ist ein Reglement, welches die generelle Finanzierung von Erschliessungsanlagen, insbesondere von Strassen, regelt (Erschliessungsreglement).

2. Neue Gemeindereglemente

2.1 Einsetzung einer Arbeitsgruppe

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben hat eine Arbeitsgruppe unter der Leitung der Gemeinderäte Uwe Essinger und Markus Goldenberger im Auftrag des Gemeinderates das Wasser- und Abwasserreglement überarbeitet und ein Erschliessungsreglement entworfen. Als Grundlage dienten insbesondere kantonale Musterreglemente.

2.2 Gestaltung der neuen Reglemente

Die neuen Reglemente sind so strukturiert, dass im Erschliessungsreglement im Sinne von § 34 BauG die Bestimmungen zur Finanzierung von Erschliessungsanlagen (Strassen, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung) sowie im Tarifanhang sämtliche Anschluss- und Benützungsgebühren festgelegt sind. Dieses Reglement gewährt somit einen Gesamtüberblick über sämtliche Abgaben, welche im Falle einer Erschliessung resp. Überbauung eines Grundstückes anfallen.

Die technischen und organisatorischen Vorschriften zu den kommunalen Anlagen sind in den separaten Erlassen «Wasserreglement» und «Abwasserreglement» enthalten.

2.3 Erschliessungsbeiträge

2.3.1 Verfahren; Beitragspflicht

Der Gemeinderat bestimmt die Beitragspflichtigen und deren einzelne Beiträge an die Grob- und Feinerschliessung in einem Beitragsplan oder er regelt die Einzelheiten der Durchführung und Finanzierung der Erschliessung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern (§ 8 Erschliessungsreglement).

Die Beitragspflicht gemäss § 34 BauG erstreckt sich ausschliesslich auf baulich oder landwirtschaftlich genutzte Flächen, die in der Bauzone liegen, wobei Erschliessungsbeiträge für landwirtschaftlich genutztes («dem bäuerlichen Bodenrecht unterstehendes») Bauland bis zur baulichen Nutzung zu stunden sind (§ 35 Abs. 4 letzter Satz BauG). Für Land in der Landwirtschaftszone sind keine Erschliessungsbeiträge zu leisten, und zwar auch dann nicht, wenn das Land später eingezont wird. Es gibt keine rechtliche Grundlage, Erschliessungsbeiträge quasi nachträglich für bereits erstellte Werke zu erheben.

2.3.2 Strassen

Die Gemeinden sind gesetzlich verpflichtet, von Grundeigentümern an öffentlichen Erschliessungsstrassen Beiträge an die Kosten der «Erstellung» und «Änderung» der Strassen zu erheben, wenn und soweit den Anstössern dadurch «wirtschaftliche Sondervorteile» entstehen (Art. 6 des Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzes vom 4. Oktober 1974 [WEG; SR 843] und Art. 1 der Verordnung zum Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 30. November 1981 [VWEG; SR 843.1]) in Verbindung mit § 34 Abs. 1 und 2^{bis} BauG.

Ein wirtschaftlicher Sondervorteil ist regelmässig und unproblematisch erkennbar, wo ein Grundstück durch den Strassenbau überhaupt erst genügend erschlossen wird; er kann aber auch in einer objektiv verbesserten und komfortableren Erschliessung bestehen (Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide [AGVE] 1992, S. 197).

Letzteres trifft nach verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung etwa zu, wenn entlang einer Erschliessungstrasse neu ein Gehweg erstellt oder eine bestehende Strasse auf die für das zu erschliessende Gebiet erforderliche Breite ausgebaut wird, nicht aber, wenn bloss der Belag saniert oder eine neue Kofferung nach heutigen technischen Grundsätzen eingebaut wird (Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Aargau [VGE] II/66 vom 13. Juni 1991 S. 11 f., VGE III/24 vom 5. Mai 2009 S. 15 f.).

2.3.3 Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Gemäss § 34 Abs. 2 BauG können die Gemeinden von den Grundeigentümern an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Versorgung mit Wasser und Energie sowie der Abwasserbeseitigung Erschliessungsbeiträge erheben (sie sind dazu, zumindest nach kantonalem Recht, jedoch nicht verpflichtet).

Im Sinne der Mitwirkungseingabe (siehe Ziffer 2.7) und aufgrund der kantonalen Regelung hat der Gemeinderat beschlossen, bei Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung nur bei der erstmaligen Erstellung, nicht jedoch bei Änderungen Erschliessungsbeiträge zu erheben.

2.4 Gebühren

Zu den Gebühren, welche – wie eingangs erwähnt – neu im Anhang des Erschliessungsreglementes geregelt sind, ist im Vergleich zu den geltenden Reglementen folgendes zu sagen:

Wasserreglement

- als Grundlage für die Berechnung der Anschlussgebühren gelten weiterhin die Geschossfläche (Wohnbauten) resp. die Betriebsfläche (Gewerbebauten)
- die Tarife der Anschlussgebühren bleiben unverändert
- neu wird für baubewilligungspflichtige Schwimmbäder eine Anschlussgebühr festgelegt
- die Tarife der Benützungsgebühren bleiben unverändert
- der Bauwasserzins bleibt unverändert, resp. wird für jede weitere Wohnung sowie für Klein-, An- und Nebenbauten gesenkt
- für Sonderfälle wird neu ein Bauwasserzins festgelegt

Abwasserreglement

- als Grundlage für die Berechnung der Anschlussgebühren gelten weiterhin die Geschossfläche (Wohnbauten) resp. die Betriebsfläche (Gewerbebauten)
- die Tarife der Anschlussgebühren bleiben unverändert
- neu wird für baubewilligungspflichtige Schwimmbäder eine Anschlussgebühr festgelegt
- neu geregelt werden die Zuschläge resp. Reduktionen bei Dach- und Hartbelagsflächen
- die Tarife der Benützungsgebühren bleiben unverändert

2.5 Kantonale Vorprüfung

Die neuen Gemeindereglemente können durch die Gemeindeversammlung in eigener Kompetenz erlassen werden und bedürfen keiner Genehmigung durch den Kanton.

Hingegen wurden die Reglementsentwürfe dem Kantonalen Departement Bau, Verkehr und Umwelt zur summarischen Vorprüfung eingereicht. Die im Vorprüfungsbericht der Rechtsabteilung vom 31. Juli 2018 resultierenden Erkenntnisse führten zu wenigen Anpassungen im Erschliessungs- und Abwasserreglement.

2.6 Anhörung durch den eidgenössischen Preisüberwacher

Gemeinden, welche Wasser- und Abwassergebühren überprüfen oder festlegen, sind verpflichtet, dem Preisüberwacher vor dem definitiven Entscheid die entsprechenden Unterlagen zur Stellungnahme zu unterbreiten. Der Preisüberwacher ist vor dem Beschluss der neuen Tarife anzuhören, damit das zuständige Organ (im vorliegenden Fall die Gemeindeversammlung) in Kenntnis der Empfehlung des Preisüberwachers entscheiden kann.

Mit Schreiben vom 2. August 2018 äusserte sich der Preisüberwacher zu den im Anhang des Erschliessungsreglementes enthaltenen Gebühren wie folgt:

«Aufgrund der eingereichten Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass wir im vorliegenden Fall auf eine vertiefte Prüfung sowie die Abgabe einer formellen Empfehlung verzichten.»

Anmerkung zum Wasserreglement

Mit den aktuellen Verbrauchsgebühren sind die anfallenden Aufwände in unseren Augen mehr als gedeckt. Der damit erwirtschaftete Überschuss liegt jedoch noch im angemessenen Rahmen, weshalb wir auf eine Empfehlung unsererseits verzichten werden.»

Nachdem der Preisüberwacher auf die Abgabe einer formellen Empfehlung verzichtet hat, mussten die Gebühren im Anhang zum Erschliessungsreglement aufgrund des Anhörungsberichtes vom 2. August 2018 nicht verändert werden.

2.7 Mitwirkungsverfahren

Der Gemeinderat hat die Reglementsentwürfe in der Zeit vom 24. August 2018 bis 20. September 2018 einem Mitwirkungsverfahren unterzogen und die Bevölkerung durch Publikation im Landanzeiger vom 23. August 2018 sowie in den Gemeindenachrichten vom September 2018 auf dieses Verfahren aufmerksam gemacht.

Hinweise und Vorschläge zu den Reglementsentwürfen konnten im Mitwirkungsverfahren von jeder interessierten Person innert der Auflagefrist schriftlich beim Gemeinderat eingereicht werden.

Während der Auflagefrist ging beim Gemeinderat eine Mitwirkungseingabe ein. Die Anliegen wurden mit dem Verfasser der Eingabe beraten. Daraus resultierte, dass bei Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung nur für deren erstmalige Erstellung, nicht jedoch bei deren Änderung Erschliessungsbeiträge erhoben werden sollen (siehe Ziffer 2.3.3).

2.8 Bezug der Reglemente

Die neuen Gemeindereglemente können auf der Gemeindkanzlei bezogen und zudem auf der Gemeindehomepage www.hirschthal.ch unter der Rubrik «Verwaltung/Aktuelles» eingesehen werden.

- Anträge**
1. Das Erschliessungsreglement inklusiv Tarifanhang sei zu genehmigen.
 2. Das Wasserreglement sei zu genehmigen.
 3. Das Abwasserreglement sei zu genehmigen.

Traktandum 3

Ersatzbeschaffung Pikettfahrzeug für die Regiowehr Suhrental (Gemeindeanteil Hirschthal) Verpflichtungskredit Fr. 93'405.00

1. Ausgangslage

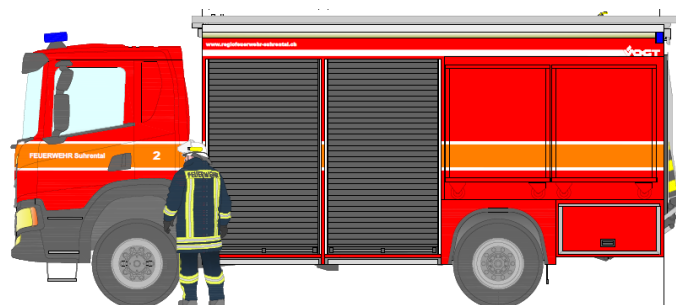
Gemäss Investitionsplanung der Regiowehr Suhrental ist im Jahr 2019 das bis zu diesem Zeitpunkt 27 Jahre alte Pikettfahrzeug zu ersetzen, weil sich dieses in einem reparaturintensiven und nicht mehr zeitgemässen Zustand befindet.

Die Fahrzeugweiterentwicklung in Bezug auf die Ausrüstung, die Technik sowie die Sicherheitsausstattungen ist in den letzten Jahren nicht stehen geblieben. Das aktuelle Pikettfahrzeug fällt ab 2022 in die Kategorie «Oldtimer» und die für die Vorführung bei der Motorfahrzeugkontrolle und den betriebssicheren Feuerwehreinsatz anstehenden notwendigen Instandstellungskosten wären zu hoch und nicht zu verantworten.

2. Kosten

Für die Fahrzeug-Ersatzbeschaffung ist gemäss bereinigter Offerte mit folgenden Kosten zu rechnen:

Pikettfahrzeug	Fr.	445'178.00
Ausrüstung und Zubehör	Fr.	35'000.00
Total inkl. MWST	Fr.	480'178.00
AGV-Beitragszusicherung vom 11.6.2018 (Subventionen)	Fr.	170'229.00
Netto-Kosten	Fr.	309'949.00



3. Kostenverteiler

Gemeinde			Netto- Anteil	AGV Subventio- nen *)	Brutto	
Hirschthal	a)	18.583%	40'319.00			
	b)	Sockelbeitrag	23'246.00	63'565.00	29'840.00	93'405.00
Holziken	a)	15.935%	34'573.00			
	b)	Sockelbeitrag	23'246.00	57'819.00	25'071.00	82'890.00
Staffelbach	a)	14.711%	31'918.00			
	b)	Sockelbeitrag	23'246.00	55'164.00	23'934.00	79'098.00
Schöffland	a)	50.771%	110'155.00			
	b)	Sockelbeitrag	23'246.00	133'401.00	91'384.00	224'785.00
Total				309'949.00	170'229.00	480'178.00

***) AGV-Beitragszusicherung – Verfügung vom 11. Juni 2018**

Die Aargauische Gebäudeversicherung (AGV) leistet an die vorgenannte Fahrzeugbeschaffung Subventionsbeiträge von 35% (Hirschthal/Holziken) resp. 40% (Schöffland/Staffelbach). Den Vertragsgemeinden verbleibt eine Netto-Investition von total Fr. 309'949.00.

Antrag An die Pikettfahrzeug-Ersatzbeschaffung für die Regiowehr Suhrental sei als Kostenanteil der Gemeinde Hirschthal ein Verpflichtungskredit von brutto Fr. 93'405.00 zu bewilligen.

Traktandum 4 Budget 2019 mit einem Steuerfuss von 105 % (unverändert)

Das Budget 2019 der Einwohnergemeinde (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung) mitsamt dem zugehörigen Kommentar wird im Anhang dieser Broschüre in geraffter Form dargestellt (siehe Inhaltsverzeichnis).

Stimmberechtigte, die an den detaillierten Budgetunterlagen interessiert sind, können diese auf der Gemeindehomepage www.hirschthal.ch unter der Rubrik «Verwaltung/Aktuelles» abrufen oder während der Aktenaufgabe bei der Abteilung Finanzen einsehen, wo man zur Beantwortung allfälliger Fragen gerne zur Verfügung steht und das Budget auch als Druckausgabe bezogen werden kann.

Die Finanzkommission hat das Budget 2019 im Sinne der gesetzlichen Vorschriften geprüft und empfiehlt es zur Genehmigung.

Antrag Das Budget 2019 der Einwohnergemeinde mit einem Steuerfuss von 105 % sei zu genehmigen.

Traktandum 5 Verschiedenes und Umfrage

Budget 2019 der Einwohnergemeinde

Das Budget in Kürze

Das Budget 2019 wird nachstehend in Kurzform präsentiert. Für zusätzliche Informationen können Sie das detaillierte Budget 2019 bei der Gemeindekanzlei beziehen oder via Gemeindehomepage www.hirschthal.ch (Rubrik „Verwaltung/Aktuelles“) abrufen.

Allgemeine Erläuterungen zum Budget 2019

Das Budget 2019 sieht bei **einem Gemeindesteuerfuss von 105%** einen Gesamtumsatz von CHF 7'853'285 (Budget 2018: CHF 7'697'348) mit einem Ertragsüberschuss von CHF 76'533 vor.

Steuern

Bei den Einkommens- und Vermögenssteuern wird aufgrund der hochgerechneten Zahlen des Jahres 2018 unter Berücksichtigung eines geringen Bevölkerungszuwachses sowie aufgrund der Prognose des Kantonalen Steueramtes ein Zuwachs von ca. 1,5 % bzw. CHF 65'000 gegenüber dem Budget 2018 erwartet. Die Quellensteuern werden wie im Vorjahr mit CHF 75'000 budgetiert. Bei den Gewinn- und Kapitalsteuern erhofft sich der Gemeinderat einen um ca. 30 % bzw. CHF 150'000 höheren Steuerertrag.

Finanzausgleich

Aufgrund der hohen Steuerkraft sowie der Reduktion des Übergangsbeitrages um CHF 39'000 beläuft sich die Nettomehrbelastung 2019 beim Finanzausgleich gegenüber dem Vorjahr auf CHF 98'000. Es muss davon ausgegangen werden, dass die Abgabe in den Finanzausgleichsfonds auch in den folgenden Jahren weiterhin ansteigen wird.

Löhne

Auf der Gesamtlohnsumme wird eine Erhöhung von 1,5 % für Mutationsveränderungen sowie generelle und individuelle Anpassungen budgetiert. Die Löhne 2019 werden im Dezember 2018 vom Gemeinderat definitiv festgelegt.

Zusammenfassung Nettoaufwand/-ertrag pro Abteilung

Nettoaufwand	Budget 2019	Budget 2018	Rechnung 2017
0 Allgemeine Verwaltung	806'953	822'138	821'197.60
1 Öffentliche Ordnung	246'894	237'059	194'483.83
2 Bildung	2'381'887	2'442'100	2'213'032.27
3 Kultur, Sport und Freizeit	58'320	81'463	58'041.45
4 Gesundheit	361'950	351'040	304'342.20
5 Soziale Sicherheit	665'290	837'470	638'681.96
6 Verkehr	438'822	357'111	481'418.26
7 Umweltschutz und Raumord- nung	89'990	106'450	126'031.95
8 Volkswirtschaft	62'284	21'144	-1'346.35
9 Finanzen und Steuern	-5'112'790	-5'255'975	-4'835'883.17
Total	0	0	0

Die dreistufige Erfolgsrechnung gibt Auskunft wie sich das Budget zusammensetzt:

Einwohnergemeinde ohne Eigenwirtschaftsbetriebe	Budget 2019
Betrieblicher Aufwand ohne Abschreibungen	5'776'694
Abschreibungen	626'994
Betrieblicher Ertrag ohne Steuerertrag	982'300
Steuerertrag	5'138'000
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	- 283'388
Ergebnis aus Finanzierung	56'398
Operatives Ergebnis	- 226'990
Ausserordentliches Ergebnis	303'523
Gesamtergebnis	76'533

Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit

Gegenüberstellung sämtlicher Ausgaben, die via Steuern gedeckt werden müssen.

Investitionen und Selbstfinanzierung

Einwohnergemeinde ohne Eigenwirtschaftsbetriebe	Budget 2019
Investitionsausgaben	439'000
Investitionseinnahmen	0
Geplante Nettoinvestitionen	439'000
Selbstfinanzierung	395'004
Finanzierungsergebnis	- 43'996

Bei den Investitionsausgaben handelt es sich sowohl um Tranchen von bereits bewilligten sowie um neu zu bewilligende Verpflichtungskredite.

Selbstfinanzierungsgrad	89.98%
Selbstfinanzierung in Prozent der Nettoinvestitionen	
Zeigt, welcher Anteil der Nettoinvestitionen aus eigenen Mitteln finanziert werden kann. Jährliche Schwankungen beim Selbstfinanzierungsgrad sind nicht ungewöhnlich, langfristig sollte ein Selbstfinanzierungsgrad von 100% angestrebt werden.	

Eigenwirtschaftsbetriebe

Wasserversorgung	Budget 2019
Betrieblicher Aufwand	261'862
Betrieblicher Ertrag	346'640
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	84'778
Ergebnis aus Finanzierung	- 4'000
Operatives Ergebnis	80'778
Ausserordentliches Ergebnis	0
Gesamtergebnis	80'778

Investitionsausgaben	94'000
Investitionseinnahmen	10'000
Geplante Nettoinvestitionen	84'000
Selbstfinanzierung	143'925
Finanzierungsergebnis	59'925

Das Finanzierungsergebnis vermindert die untenstehende Schuld gegenüber der Einwohnergemeinde

Schuld gegenüber der Einwohnergemeinde per 31.12.2019 mutmasslich	- 904'000
---	-----------

Abwasserbeseitigung	Budget 2019
Betrieblicher Aufwand	344'924
Betrieblicher Ertrag	150'300
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	- 194'624
Ergebnis aus Finanzierung	5'700
Operatives Ergebnis	- 188'924
Ausserordentliches Ergebnis	0
Gesamtergebnis	- 188'924

Investitionsausgaben	48'000
Investitionseinnahmen	40'000
Geplante Nettoinvestitionen	8'000
Selbstfinanzierung	- 124'720
Finanzierungsergebnis	- 132'720

Das Finanzierungsergebnis reduziert das untenstehende Guthaben gegenüber der Einwohnergemeinde.

Guthaben gegenüber der Einwohnergemeinde per 31.12.2019 mutmasslich	1'226'000
---	-----------

Abfallwirtschaft	Budget 2019
Betrieblicher Aufwand	179'050
Betrieblicher Ertrag	188'000
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	8'950
Ergebnis aus Finanzierung	390
Operatives Ergebnis	9'340
Ausserordentliches Ergebnis	0
Gesamtergebnis	9'340

Investitionsausgaben	1'570'000
Investitionseinnahmen	0
Geplante Nettoinvestitionen	1'570'000
Selbstfinanzierung	9'340
Finanzierungsergebnis	- 1'560'660

Das Finanzierungsergebnis verwandelt das bisherige Guthaben in eine Schuld gegenüber der Einwohnergemeinde

Schuld gegenüber der Einwohnergemeinde per 31.12.2019 mutmasslich	1'510'000
---	-----------

Aufgaben- und Finanzplanung 2019 – 2023

Planjahre		2019	2020	2021	2022	2023
Steuerfuss		105%	105%	105%	105%	105%
Operatives Ergebnis	CHF	- 227'000	- 215'000	- 168'000	- 105'000	- 158'000
Planmässige Abschreibungen	CHF	627'000	603'000	615'000	637'000	630'000
Nettoinvestitionen	CHF	439'000	483'000	1'376'000	500'000	500'000
Selbstfinanzierung	CHF	395'000	383'000	442'000	527'000	467'000
Selbstfinanzierungsgrad	CHF	90%	79%	32%	105%	93%
Finanzierungsergebnis	CHF	44'000	100'000	- 934'000	27'000	- 33'000
Bestand Darlehen/Kredite	CHF	6'000'000	4'000'000	5'500'000	5'500'000	6'000'000
Nettoschuld	CHF	3'134'000	3'229'000	4'158'000	4'126'000	4'154'000
Einwohnerzahl	CHF	1'600	1'640	1'660	1'680	1'700
Nettoschuld je Einwohner	CHF	1'959	1'969	2'505	2'456	2'444
Eigenkapital	CHF	17'264'000	17'049'000	16'881'000	16'776'000	16'618'000
Eigenkapitaldeckungsgrad	CHF	269%	265%	253%	244%	236%

Der Aufgaben- und Finanzplanung für die Jahre 2019 bis 2023 ist zu entnehmen, dass bei einem Gemeindesteuerfuss von 105% während der gesamten Planperiode mit einem negativen operativen Ergebnis (zwischen CHF - 105'000 bis CHF - 227'000) gerechnet werden muss, das vorläufig noch durch Entnahmen aus dem in den letzten 5 Jahren angeäuffneten Eigenkapital gedeckt werden kann. Langfristig sollte eine ausgeglichene Rechnung und somit ein ausgeglichenes operatives Ergebnis angestrebt werden.

Der durchschnittliche Selbstfinanzierungsgrad liegt bei 80% und ist damit unter dem vom Kanton empfohlenen Wert von 100%. Auch die Nettoschuld je Einwohner, die sich bei einer finanziell gesunden Gemeinde auf maximal CHF 2'500 belaufen sollte, liegt in Hirschthal mit Werten zwischen CHF 1'959 bis 2'505 weiterhin im oberen Grenzbereich.

Dank der aufgrund HRM2 vorgenommenen Neubewertung des Verwaltungsvermögens kann während der ganzen Planperiode ein überaus guter Eigenkapitaldeckungsgrad von durchschnittlich ca. 253% ausgewiesen werden, womit der angestrebte Deckungsgrad von 100% jeweils weit übertroffen wird.

Insgesamt muss festgestellt werden, dass mit der vorgesehenen Investitionstätigkeit unter Beibehaltung eines Gemeindesteuerfusses von 105% in den nächsten 5 Jahren mit einer Neuverschuldung von ca. CHF 1,0 Mio gerechnet werden muss. Dies sollte jedoch verkraftbar sein, da in den folgenden Jahren dank der Einzonung von neuem Gewerbegebiet der Wirtschaftsstandort Hirschthal gestärkt wird und dies ab 2024 auch zu zusätzlichen Steuererträgen führen dürfte.

Budget 2019 der Ortsbürgergemeinde

Das Budget 2019 der Ortsbürgergemeinde rechnet mit einem Aufwandüberschuss von CHF 9'810 (Vorjahr = CHF 10'010), der als Bilanzfehlbetrag ausgewiesen werden muss.

Das Budget 2019 der Forstwirtschaft rechnet mit einem Aufwandüberschuss von CHF 6'851 (Vorjahr = CHF 7'040).

Ortsbürgergemeinde	Budget 2019
Betrieblicher Aufwand	16'770
Betrieblicher Ertrag	6'950
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	- 9'820
Ergebnis aus Finanzierung	0
Operatives Ergebnis	- 9'820
Ausserordentliches Ergebnis	0
Gesamtergebnis	- 9'820

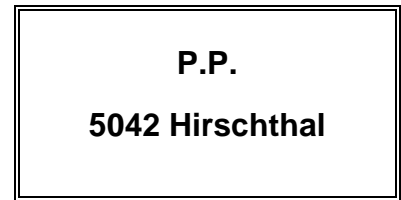
Zusammenfassung Nettoaufwand/-ertrag pro Abteilung

Nettoaufwand	Budget 2019	Budget 2018	Rechnung 2017
0 Allgemeine Verwaltung	3'070	3'070	- 220.00
8 Volkswirtschaft	6'750	6'940	100.00
9 Finanzen	0	0	120.00
Total	9'820	10'010	0.00

Das Budget 2019 kann während der Aktenaufgabe auf der Gemeindekanzlei eingesehen oder bezogen werden. Ausserdem ist es auf der Gemeindehomepage www.hirschthal.ch abrufbar.



GEMEINDE
HIRSCHTHAL
AARGAU



Stimmrechtsausweis

zur Teilnahme an der

Einwohnergemeindeversammlung

vom Freitag, 7. Dezember 2018, 20.00 Uhr,
in der Mehrzweckhalle Hirschmatt

Dieser Stimmrechtsausweis ist abzutrennen und beim Eingang in das Versammlungslokal den Stimmezählern abzugeben.



GEMEINDE
HIRSCHTHAL
AARGAU

Stimmrechtsausweis

zur Teilnahme an der

Ortsbürgergemeindeversammlung

vom Freitag, 7. Dezember 2018, 19.30 Uhr,
in der Mehrzweckhalle Hirschmatt

Dieser Stimmrechtsausweis ist abzutrennen und beim Eingang in das Versammlungslokal den Stimmezählern abzugeben.